

Teilnahmebedingungen (A)



Veranstalter

PANNATURA GmbH

Esterházyplatz 7

A-7000 Eisenstadt

Telefon +43 2682/63004 212

info@biofeldtage.at

biofeldtage.at

1. Vertragsgrundlage

Die PANNATURA GmbH ist Vertragspartner der Aussteller. Als Bestandteile des Vertrages gelten das jeweilige Anmeldeformular zur Ausstellung, die gegenständlichen Teilnahmebedingungen (A) sowie für Maschinenvorführungen die Teilnahmebedingungen Maschinenvorführung (B). Die für den Aussteller verbindliche Bestellung (Anbotstellung) erfolgt mit Zugang des Anmeldeformulars beim Veranstalter. Ein Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung besteht nicht. Sowohl die Auswahl der Aussteller, als auch die Zuteilung der Plätze fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Veranstalters.

Mit schriftlicher Bestätigung des Veranstalters kommt der Vertrag zustande. Zugleich mit der Bestätigung des Veranstalters erhält der Aussteller seine voraussichtliche Standzuweisung.

Klarstellend: Der Veranstalter wird die Bestätigung und Standzuweisung bis spätestens zwei Wochen an die akzeptierten Aussteller übermitteln. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes / Pavillons besteht nicht.

2. Entgelt und Zahlungsbedingungen

Die Höhe des Entgeltes und die Berechtigung zur Teilnahme richtet sich je nach gewählter Leistung im Anmeldeformular. Das Gesamtentgelt setzt sich aus den Entgelten gemäß den gebuchten Leistungen laut Anmeldeformular und der gesetzlichen USt sowie aus den abzuführenden Gebühren und Abgaben, zusammen. Das Gesamtentgelt ist gemäß der Zahlungsfrist laut Rechnung zur Zahlung fällig.

3. Weitergabe des Platzes / Pavillons

Die Einräumung von Rechten an den zugewiesenen Ausstellerflächen (einschließlich des Pavillons) oder eine sonst wie immer Namen habende Weitergabe an den zugeteilten Plätzen oder von Teilen derselben mit oder ohne Entgelt sind ausnahmslos untersagt und haben den sofortigen Verlust des Platzes zur Folge, ohne dass dem Aussteller aus diesem Grund hieraus ein Anspruch erwächst. Überhaupt erwachsen dem Aussteller aus einem derartigen Verlust des Platzes oder einer Nichtzulassung als Aussteller oder einem Verweis wegen Zuwiderhandeln gegen die Teilnahmebedingungen keine wie immer Namen habenden Ansprüche oder Rechte.

Es besteht die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung mit „Mitausstellern“ gemäß dem Anmeldeformular. Bei Mitausstellern haftet jeder von ihnen solidarisch für die Einhaltung der Verpflichtungen.

4. Zulassungsvoraussetzung

Alle Produkte auf den Biofeldtagen, soweit inhaltlich relevant, müssen der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen. Zur Ausstellung und Bewerbung an den Ständen sind nur Betriebsmittel (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel) zugelassen, die im Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft in Österreich eingetragen sind (<http://www.infoxgen.com/>).

Die PR-Materialien zu den ausgestellten Waren (Betriebsmittel, Saatgut, etc.) dürfen ausschließlich im Biolandbau zugelassene Produkte bewerben.

5. Firmen- und Logopräsenz

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Firma sowie die Firma allfälliger Mitaussteller im alphabetischen Ausstellerverzeichnis einzuschalten (vgl. Anmeldeformular). Das Entgelt für diese Eintragung ist in der Bearbeitungsgebühr inkludiert. Bei einem Storno innerhalb von 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bleibt die Einschaltung aus drucktechnischen Gründen aufrecht.

6. Rücktritt, Stornierungsgebühren

Es gelten folgende Stornierungsbedingungen:

Bei Stornierung durch den Aussteller bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 30 % des Gesamtentgeltes, bei Stornierung in den letzten beiden Wochen vor Veranstaltungsbeginn das Gesamtentgelt zur Zahlung fällig.

7. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält zwei Ausstellerausweise kostenlos. Bei einem Bedarf an mehr Ausweisen ist mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen. Hinweis: Diese Ausstellerausweise dürfen nicht als Besucher(frei)karten verwendet werden.

8. Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau wird in den FAQ, die den Ausstellern vor Veranstaltungsbeginn zugesendet wird, geregelt. Sollte der Aussteller bis 8:00 Uhr des Veranstaltungstages seinen Platz noch nicht bezogen haben, ist der Veranstalter

berechtigt, über diesen Platz frei zu verfügen. Alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen spätestens am Tag vor Ausstellungsbeginn kostenfrei für den Veranstalter angeliefert, aufgestellt und montiert sein. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände. Der Ausstellungsplatz muss am Öffnungstag um 8:00 Uhr fertig bezogen und bis Veranstaltungsende mit ausreichend Personal durchgehend besetzt und mit ausreichend Ausstellungsgütern bestückt sein. Bei einem Zuwiderhandeln gilt eine pauschale Konventionalstrafe in der Höhe des Gesamtentgeltes als vereinbart. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Alle Ausstellungsplätze und das angemietete Ausstellungsinventar sind dem Vermieter bei Ende der Räumungsfrist (vgl. nächstfolgenden Satz) im gleich guten Zustand und frei von Abfällen zurückzugeben. Die Räumung der Ausstellungsstände ist ehest möglichst zu beenden. Spätestens drei Tage nach Schluss der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Abtransport und die Verwahrung des zurückgebliebenen Ausstellungsgutes sowie die Entsorgung des Mülls auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

9. Ausstattung der Standfläche

Es obliegt dem Aussteller, den ihm zugewiesenen Platz in Abstimmung mit dem Veranstalter auszugestalten und die von ihm vorgesehenen Produkte und Werbemittel zu präsentieren. Der Veranstalter behält sich eine Änderung ausdrücklich vor und den diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters bei sonstigem Ausschluss von der Veranstaltung, ist Folge zu leisten. In den Pavillons steht Lichtstrom 230 V zur Verfügung. Der Stromanschluss ist im Gesamtentgelt inkludiert, die Anschlüsse dürfen durch den Aussteller nicht verändert werden.

10. Abgabe von Speisen und Getränken

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur berechtigten Gastronomieanbietern erlaubt. Andere Aussteller dürfen Kostproben (kleine kalte Speisen und Getränke) unentgeltlich an Kunden abgeben. Jeder Aussteller ist für die auf ihn anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelgesetzes und allfälliger bestehender behördlicher Auflagen sowie Einhaltung der Gewerbeordnung und Kennzeichnung nach dem JugendschutzG, selbst verantwortlich. Insbesondere hat er alle zum Vertrieb seiner Produkte erforderlichen Bewilligungen und Berechtigungen auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und unaufgefordert dem Veranstalter nachzuweisen. Ihm obliegen auch die Auszeichnung der Allergene sowie die Auszeichnung gemäß dem Lebensmittel- und Preisauszeichnungsgesetz. Sofern der Betrieb des Ausstellers verpflichtet ist, sich einer Registrierkassa zu bedienen, hat er dieser Pflicht selbständig nachzukommen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten und Gefahr umzusetzen. Der Aussteller hat die zum

Nachweis der allenfalls vorgesehenen wiederkehrenden Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfplaketten und Wartungsbücher jederzeit bereitzuhalten.

11. Werbung

Werbeplakate der Aussteller dürfen außerhalb ihrer Plätze nur mit Zustimmung der Messeleitung angebracht werden. Das Abspielen von eigenen Tonbändern und Werbedurchsagen sowie Musik- und Radioübertragung am Ausstellungsstand sind nur mit Zustimmung der Messeleitung gestattet. Für eine AKM-Meldung und allenfalls Abführung von AKM-Beiträgen ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Flugzettel und Werbeschriften dürfen nur vom eigenen Stand aus verteilt werden. Der Aussteller ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Veranstalter seine Produkte und / oder Dienstleistungen auf seinem Stand zu bewerben. Bewerbungen Dritter sind unzulässig.

12. Abfallentsorgung, Reinigung

Die Aussteller werden angehalten, möglichst wenig Abfall zu produzieren, wiederverwendbare und umweltverträgliche Materialien einzusetzen. Der Veranstalter hält die allgemeinen Flächen und Wege sauber und stellt einen Müllsack pro Pavillon und Tag zur Verfügung. Ergänzend wird auf Punkt 8., letzter Absatz verwiesen.

13. Sicherheit

Die Aussteller haben alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, die gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Die für die Veranstaltung bescheidmäßig festgelegten Auflagepunkte sind einzuhalten.

Hydranten, Feuerlöscher, E-Schaltkästen, Gasabsperrhähne und Fluchtwege etc. sind nicht zu verstellen oder zu beeinträchtigen. Das Verwenden von offenem Feuer, Flüssiggas, Schweißgeräten und funkenerzeugenden Maschinen ist in den Hallen streng verboten. Dekomaterial für die Ausstellungsstände muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. In den Indoor-Bereichen gilt generelles Rauchverbot.

Rettungswege müssen während des Auf- und Abbaus und der Veranstaltung freigehalten werden. Den Anordnungen des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Gegenstände, Maschinen und Geräte, die die Sicherheit gefährden, von der Standfläche zu entfernen.

14. Vorbehalte, Ansprüche, Ausschlussfrist, Schriftform

Alle Wünsche der Aussteller stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen, örtlich, räumlich oder zeitlich zu verändern. Sollten zwingende Umstände es erfordern, ist er berechtigt, Standflächen zu verlegen oder in den Abmessungen zu verändern. Der Aussteller hat dadurch nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder sonstige Ansprüche zu erheben.

15. Haftung, Versicherung

Der Veranstalter haftet ausschließlich für durch ihn verursachte, vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinnes, nicht erzielter Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Aussteller sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes sowie – im Anwendungsbereich des KSchG – für den Veranstalter zurechenbare Personenschäden. Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter sind bei sonstiger Verjährung binnen 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des (Primär)Schadens, gerichtlich geltend zu machen.

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, Beauftragten oder durch Ausstellungsgegenstände entstehen. Es wird deshalb empfohlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Eine allgemeine Bewachung des Geländes durch den Veranstalter wird sichergestellt. Die Bewachung von Standflächen und Exponaten obliegt dem Aussteller.

16. Sonstiges

Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PANNATURA GmbH abrufbar unter www.pannatura.at. Bei einem Widerspruch gehen die Bestimmungen dieses Vertrages den dortigen Regelungen vor.

Für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 7000 Eisenstadt zuständig.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.